

Verein Museen und Sammlungen Niederösterreich

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Museen und Sammlungen Niederösterreich“
- (2) Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, vertritt die Interessen und Anliegen der in Niederösterreich eingerichteten Stadt-, Stifts- und Regionalmuseen, der themenbezogenen Spezialmuseen sowie der öffentlich zugänglichen Sammlungen gegenüber Ämtern, Behörden und der Öffentlichkeit. Er ist bestrebt, dass die Museen und Sammlungen Niederösterreichs und die durch sie wahrgenommenen Aufgaben als für die Gesellschaft wertvoll anerkannt und entsprechend gefördert werden.
Er ist bestrebt, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen des Kultur- und Bildungsbereichs zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Verein fördert eine wissenschaftlich fundierte und auf aktuellen Erkenntnissen des Museumswesens beruhende Einrichtung und Präsentation der niederösterreichischen Museen und Sammlungen.
- (3) Der Verein ist Dachverband der in Niederösterreich eingerichteten Museen und öffentlich zugänglichen Sammlungen.
- (4) Der Verein ist gemeinnützig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Aktive Arbeit für die Einrichtung und Erhaltung der in Niederösterreich eingerichteten Museen und öffentlich zugänglichen Sammlungen.
- (2) Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und Einrichtungen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck anstreben, insbesondere mit dem Museumsmanagement Niederösterreich.
- (3) Veranstaltungen zu Museumsthemen, zum Beispiel Mitveranstaltung von Konferenzen, Museumstreffen, Arbeitssitzungen, wissenschaftlichen Symposien und Diskussionen.
- (4) Durchführung und Förderung des Interessens- und Meinungsaustausches von Museumsverantwortlichen.
- (5) Teilnahme an und Unterstützung von Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten, die den niederösterreichischen Museen und Sammlungen und ihren Aufgaben dienen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind Ansprechpartner für Museen bei fachlichen Fragen sowie für regionalen Austausch und die Vernetzung innerhalb der Museumsgemeinschaft.

§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Spenden, Sachzuwendungen und Legate
- (3) Subventionen und Förderungsbeiträge
- (4) Beiträge zu Schulungen

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorherschriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt diese Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, gemäß den vom Vorstand festgesetzten jeweils gültigen Bestimmungen an allen Veranstaltungen und Beratungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und sie sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Jahr statt.
- (2) Die außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattzufinden.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post, mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung zehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung einer seiner/ihrer StellvertreterInnen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Mitgliedschaftsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- d) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, besteht aus dem Obmann / der Obfrau und seinen/ihren StellvertreterInnen, die zugleich die jeweils zuständigen regionalen VertreterInnen sind, einem/einer SchriftführerIn, dem/der KassierIn sowie Beiräten.
- (2) Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder/jede der beiden RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators / einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des gewählten Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

- (4) Der Vorstand wird vom Obmann / der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von einem seiner/ihrer StellvertreterInnen, schriftlich per Post, mittels Telefax, per E-Mail oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kann jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstandeinberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung einer seiner/ihrer StellvertreterInnen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Mitgliedschaftsjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam.
- (11) An den Sitzungen des Vorstands können Fachleute beratend teilnehmen. Die Teilnahme solcher Personen ist zu Beginn der Vorstandssitzung zu beschließen und im Protokoll zu dokumentieren.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Kooperation mit dem Museumsmanagement Niederösterreich;
- b) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Jährliche Information aller Mitglieder in Form eines Tätigkeitsberichts.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann / Die Obfrau ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen selbständig zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer / Die Schriftführerin ist für die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der Generalversammlung verantwortlich.
- (3) Der Kassier / Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns / der Obfrau sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin.

- (5) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein auf der einen Seite und Vorstandsmitgliedern des Vereins auf der anderen Seite bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstands.

§ 15 Fachbeirat

Der Vorstand soll zu seiner Beratung und Unterstützung einen Fachbeirat einrichten. Dem Fachbeirat sollen Personen angehören, die sich in ihrer wissenschaftlichen, praktischen oder organisatorischen Arbeit Verdienste um die niederösterreichischen Museen und Sammlungen erworben haben sowie Personen, die in einer Einrichtung, einem Institut oder einer Organisation aus dem Museumsbereich führend tätig sind.

§ 16 Rechnungsprüfer /Rechnungsprüferinnen

- (1) Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Vereinsorgan angehören, das Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung und des Rechnungsabschlusses des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 3, 8, 9 und 10.

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung des Vorstands binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator / eine Liquidatorin zu berufen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nach Abdeckungs sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen dem Land Niederösterreich zweckgebunden zur Förderung der niederösterreichischen Stadt-, Stifts- und Regionalmuseen, themenbezogenen Spezialmuseen sowie der öffentlich zugänglichen Sammlungen zu widmen.